OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607141/3/MS

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. Oktober 2024, GZ: BHWL/924180018570/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2024, GZ: BHWL/924180018570/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe von 1.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„Datum/Zeit: 02.04.2024, 05:43 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: --(A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Automaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,94 mg/l.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. November 2024, eingelangt am 19. November 2024, rechtzeitig Beschwerde erhoben und um die Reduktion der Strafhöhe ersucht.

Mit Schreiben vom 19. November 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da die dargelegten Gründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden. Es wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 2. April 2024 um 5.34 Uhr in B__, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,94 mg/l).

Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos, verfügt über kein Einkommen und sein Lebensunterhalt wird durch seine Eltern finanziert, er verfügt über kein relevantes Vermögen.
Aus einem vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren (Geldstrafe 1.100 Euro) bestehen Schulden bei der Bank und seinen Eltern.
Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Juni 2024, GZ: BHWL/924180012818/24, wegen des Lenkens eines Fahrzeuges (PKW) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (mind. 0,95 Promille) mit einer Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) bestraft. Die hier ggst. Fahrt fand am selben Tag kaum mehr als eine Stunde früher statt wie die hier ggst. Verwaltungsübertretung.

Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung wird nicht in Abrede gestellt und richtet sich die Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

Die vermögensrechtliche Situation des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Angaben in der Beschwerde. Entsprechende Nachweise oder Angaben, ob Arbeitslosengeld bezogen wird, liegen nicht vor. Weitere diesbezügliche Ermittlungen sind jedoch nicht erforderlich (s. dazu III).

Dass der Beschwerdeführer am selben Tag gut eine Stunde zuvor bereits ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte und dafür wie oben dargestellt bestraft worden war, ergibt sich aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Juni 2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die ggst. Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe richtet ist die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht erwiesen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.
Die belangte Behörde hat im bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe von 1.600 Euro verhängt und somit mit der in § 99 Abs. 1 StVO vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden.

Die belangte Behörde hat mangels Angaben durch den Beschwerdeführer das monatliche Einkommen mit 1.500 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Verpflichtungen der Strafbemessung zugrunde gelegt.

In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer davon abweichend aus, er sei arbeitslos und habe kein Einkommen, seine Eltern würden für seinen Lebensunterhalt aufkommen, er habe aus einem vorigen Verwaltungsstrafverfahren Schulden bei der Bank und bei seinen Eltern. Ob der Beschwerdeführer Arbeitslosengeld bezieht oder nicht blieb offen. Nachweise, die seine Angaben stützen, liegen nicht vor. Da die belangte Behörde jedoch die Mindeststrafe verhängt hat, können weitere Ermittlungen hinsichtlich Einkommen, Vermögen und allfälliger Sorgepflichten unterbleiben.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr bewusst sein musste, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand kein Fahrzeug lenken darf. Dies umso mehr als er gut eine Stunde vorher beim Lenken eines Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand betreten worden war. Auch wenn es sich ggst. um das Lenken eines Fahrrades handelt und hier die Strafbarkeit „erst“ bei einem Alkoholisierungsgrad von 0,8 Promille beginnt, wusste der Beschwerdeführer aus der vorangegangenen Amtshandlung im Zusammenhang mit dem Lenken eines Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand um seinen Alkoholisierungsgrad, sodass von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Der Unwert der vom Beschwerdeführer gesetzten Verwaltungsübertretung ist als hoch zu bewerten, stellt doch die Alkoholisierung von Lenkern von Fahrzeugen, neben Ablenkung und erhöhter Geschwindigkeit, eine der meisten Unfallursachen dar.

Da von der belangten Behörde, wie oben angeführt, die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind.
Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt (2. April 2024) 20 Jahre alt und somit kein Jugendlicher mehr.
Gegenständlich liegt, mangels anderslautender Angaben im vorliegenden Behördenakt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen, da das Straferkenntnis wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Juni 2024 erlassen wurde und somit im Tatzeitpunkt gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorgelegen haben. Weiters hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung vor Vollendung des

21. Lebensjahres begangen, was ebenfalls als mildernd zu werten ist. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann Übertretungen wie der Gegenständlichen dem alleinigen Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, auch wenn keine Erschwerungsgründe vorliegen, nicht ein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden könnte. Gegenständlich liegt jedoch neben dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit auch der Milderungsgrund des jungen Alters im Sinn des § 34 Abs. 1 Z. 1 StGB vor und ist der Beschwerdeführer zumindest auch zwischenzeitlich hinsichtlich seines begangenen Unrechts einsichtig, was ebenso zu berücksichtigen ist.
Dem gegenüber steht der Erschwerungsgrund gemäß § 33 Abs. 1 Z. 1 StGB, nämlich der Umstand, dass mehrere strafbare Handlungen derselben Art begangen wurden.
Dieser Erschwerungsgrund steht damit den oben angeführten Milderungsgründen gegenüber. Bei der Beurteilung, ob die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, kommt es nicht auf die Anzahl der Milderungs- und Erschwerungsgründe an, sondern ist eine Gewichtung derselben vorzunehmen.
Auch wenn die Milderungsgründe nach ihrer Anzahl überwiegen, kann diesen dennoch nicht ein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen von vorliegenden Milderungsgründen ausgegangen werden könnte, da der Umstand, dass der Beschwerdeführer in gut einer Stunde dasselbe Delikt zweimal begangen hat, derartig gewichtig ist, dass die Milderungsgründe der Unbescholtenheit, des jungen Alters und die zwischenzeitlich eingetretene Einsicht in das Unrecht der Tat nicht geeignet sind diesen Erschwerungsgrund beträchtlich zu überwiegen.

Damit ist eine Reduktion der von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe nicht geboten und im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offensteht, hinsichtlich der verhängten Geldstrafe eine Ratenzahlung bei der belangten Behörde zu beantragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Gesamtkostenbeitrag von 320 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß